## Juristische Fragen um die Mitbenutzung fremder WLANs

4. Tag 23C3 12.45 Track: Society

**Andreas Gietl** 

# Juristische Fragen um die Mitbenutzung fremder WLANs

- Vorfragen
- Juristische Teilfragen
  - Strafrecht
    - Materielles Strafrecht (StGB)
    - Prozessrecht (StPO) -> Vortrag von Udo Vetter
  - Zivilrecht
    - Unterlassungsansprüche
    - Schadensersatz
    - Bereicherungsrech

## Vorfragen

- Mitbenutzung
  - Mitbenutzung: Kartografierung keine Benutzung
  - Internetnutzung ist Mitbenutzung
- Fremd
  - Hier: ohne Zustimmung des Betreibers des AP
- WLAN;-)

#### §263a Abs. 1 StGB

#### Computerbetrug

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Computerbetrug, § 263a StGB

- Vermögensvorteil
  - Internetnutzung
- Vermögensschaden
  - Flatrate (-), Volumen-/Zeittarif (+)
- Stoffgleichheit von Vorteil und Schaden
  - Umstritten, m.E. gegeben
- Täuschungsgleiche Handlung
  - DHCP(-),WEP(+)
  - Nur bei verschlüsselten Netzen erfüllt

#### §202a Abs. 1 StGB

- Ausspähen von Daten (Computerspionage)
- Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Computerspionage, §202a StGB

- Unbefugt
  - Ohne dazu berechtigt zu sein
- Daten
  - Sicher: WEP-Key, umstritten: IP
- Sich verschaffen
  - Berechnen aus dem verschlüsselten Traffic reicht
- Gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert
  - Geheimhaltungsinteresse des Berechtigten muss erkennbar sein. WEP erfasst (obwohl broken)

## Zivilrecht - Unterlassungsansprüche

- Unterlassungsansprüche
  - § 1004 BGB
    - Eigentümer hat Anspruch auf Unterlassung gegen jeden Störer
  - §§ 861,858 BGB
    - Besitzer hat Anspruch auf Unterlassung gegen jeden Störer
  - Abzuwehren mit strafbewehrter
    Unterlassungserklärung

#### Zivilrecht - Schadensersatz

- § 823 I BGB
  - Absolutes Recht: Eigentum
    - Substanzverletzung (-)
    - Nutzungsbeeinträchtigung (-), da Netz weiter benutzbar

#### Zivilrecht – Schadensersatz

- § 823 II BGB iVm Schutzgesetz
  - § 202a StGB bei verschlüsselten Netzen (+)
    - Aber: kein Schutz des Vermögens, sondern nur des Datums -> Löschung des WEP-Keys

#### Zivilrecht – Schadensersatz

- § 823 II BGB iVm Schutzgesetz
  - § 263a StGB
    - Bei verschlüsselten Netzen gegeben
    - Schützt das Vermögen
    - Ersatz des Volumens-/Zeittarifs, der vom Mitbenutzer verursacht wurde
  - § 1004 BGB
    - Str. Ob Schutzgesetz
    - Aber schützt nicht das Vermögen sondern Eigentum

## Zivilrecht - Bereicherungsanspruch

- Eingriffskondiktion, §812 I S. 1 2. Alternative
  - Erfasst ungeschützte Netzwerke
  - Auch versehentliche Mitbenutzung
  - Inhalt: Herausgabe des Erlangten
    - Wert der Internetnutzung, Internet-Cafe
    - Aber: Begrenzung durch Wert des mitbenutzten Internetzugangs zzgl. Aufschlag für Bereitstellung des Netzes + da keine Vertragsbindung
  - Entreicherungseinwand: § 818 III BGB
    - Bei Bösgläubigkeit (-), d.h. Kenntnis dass die Nutzung nicht behalten werden darf

## Zivilrecht – Bereicherungsanspruch

- Mitbenutzung von Netzten die auf kostenloses Netz schliessen lassen (z.B. ESSID UMSONST, OEFFENTLICH,PUBLIC): Entreichert
- Versehentliche Nutzung des Nachbarnetztes, obwohl eigenes Netz
- Haftung nur für ersparte Aufwendungen, d.h. Die Aufwendungen, die entständen wären, wenn man das eigene Netz benutzt hätte

#### Zusammenfassung

- Ungeschützte Netze
  - Keine Strafbarkeit
  - Bereicherungsanspruch (Entreicherung mgl.)
  - Unterlassungsanspruch
- Geschützte Netze
  - Strafbar nach § 202a StGB und § 263a StGB
  - Schadensersatz, wenn Schaden eingetreten
  - Bereicherungsanspruch (Entreicherung mgl.)
  - Unterlassungsanspruch

#### Weitere Informationen

 Gietl, Zivilrechtliche Ansprüche gegen unerwünschte Mitbenutzer privater Funknetze, DuD 2006, 37

http://www.opus-bayern.de/uni-regensburg/volltexte/2006/626/html/schwarzsurfen.htm

- Bär, MMR 2005, 434
- Dornseif/Schumann/Klein, DuD 2002, 226
- Buermeyer, HRRS 2004, 285
  http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/04-08/hrrs-8-04.pdf